

ZH_GERICHTE RU230033 vom 21. Juli 2023

Zh Gerichte, 2023-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_RU230033

FR: ZH_GERICHTE RU230033 du 21 juillet 2023

IT: ZH_GERICHTE RU230033 del 21 luglio 2023

Regeste

Rechtsverweigerung, Schreiben vom 21. Juli 2023 / Bezirksgericht Horgen /
Betreibungsamt Wädenswil

Erwägungen

E. 1

Gegen A._____ (fortan Beschwerdeführerin) läuft eine Lohnpfändung durch das
Betreibungsamt Wädenswil (nachfolgend: Betreibungsamt; act. 3/1; OGer ZH, PS220205
vom 10. Januar 2023, E. 1.; PS230002 vom 24. Januar 2023, E. 1.).

E. 1.1

Am 23. September 2022 machte die Beschwerdeführerin bei der Kammer als obere
kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs eine Rechtsverzögerungs-
und Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das Bezirks- gericht Horgen (nachfolgend:
Vorinstanz) anhängig (OGer ZH, PS220158 vom 10. November 2022). Die Beschwerde
wurde abgewiesen, soweit darauf eingetre- ten wurde. Mit Eingabe vom 27. November
2022 machte die Beschwerdeführerin bei der hiesigen Instanz "Erneute
Rechtsverweigerung" der Vorinstanz geltend. Die Beschwerde wurde ebenfalls abgewiesen,
soweit darauf eingetreten wurde (OGer ZH, PS220205 vom 10. Januar 2023). Weitere
Schreiben der Beschwerde- führerin an die Kammer, die keinen Bezug auf erstinstanzliche
Aufsichtsverfahren aufwiesen, wurden ohne Anlegen eines formellen Beschwerdegeschäfts
auf dem Korrespondenzweg beantwortet; zuletzt wurde eine Eingabe der Beschwerdefüh-
rerin vom 28. Juli 2023 an die untere Aufsichtsbehörde übermittelt zwecks Prü- fung, ob im
Zusammenhang mit "Beschlagnahmen" ein Beschwerdeverfahren anzulegen sei (vgl.
Schreiben vom 2. August 2023, PZ230024).

E. 1.2

Im Juli 2023 erhielt die Beschwerdeführerin eine Lohnabrechnung, auf der eine
Lohnpfändung verzeichnet war (act. 3/1). Daraufhin sprach sie gemäss eige- ner Angabe
beim Schalter der Vorinstanz vor und verlangte "eine Verfügung", welche ihr jedoch nicht
ausgehändigt worden sei (act. 2). Dagegen erhob sie mit Eingabe vom 21. Juli 2023 (Datum
Poststempel) erneut eine Rechtsverweige- rungsbeschwerde bei der Kammer und stellte
folgende Anträge (act. 1): "Sei die Beklagten zu verpflichten: a) Es sei mir per sofort, bis
spätestens am 27.07.2023 mein Salär von CHF 9814.65 umgehend zurückzuerstatten.

- 3 - b) Ich bin seit November 2022 nicht mehr bei dieser SS-Gemeinde gemel- det.

c) Es wären Betreibungsferien vom 15.07 - 31.07 - und Existenzminimum gestrichen CHF
1200 wurden mir belassen (Miete und KK) gestrichen.

d) Erneut telefonisch abgemacht - es gibt keine Verfügung."

E. 1.4

Auf weitere prozessleitende Anordnungen wurde verzichtet. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2

Zur Beschwerde im Einzelnen

E. 2.1

Gemäss Art. 17 Abs. 3 SchKG bzw. Art. 18 Abs. 2 SchKG kann wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung jederzeit Beschwerde geführt werden. Da es in Fällen der Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung regelmässig an einer anfechtbaren Entscheidung fehlt, ist die Beschwerde nach Art. 17 Abs. 3 SchKG bzw. nach Art. 18 Abs. 2 SchKG auch ohne Vorliegen eines eigentlichen Anfechtungsobjekts zulässig und ist das Rechtsmittel an keine Frist gebunden.

Das Verbot der Rechtsverweigerung und -verzögerung bzw. der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist gehört zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV. Es gilt in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Der Begriff der "Rechtsverweigerung" meint sodann die formelle Rechtsverweigerung (zu unterscheiden von der materiellen Rechtsverweigerung und somit der willkürlichen Entscheidung, welche eine Verfügung voraussetzt und eine Gesetzesverletzung darstellt), welche sich in einem unrechtmässigen Verweigern eines anfechtbaren Entscheids äussert (vgl. BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 3. Aufl. 2021, Art. 18 N 10 sowie Art. 17 N 34).

Bei Gutheissung der Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung ordnet die Aufsichtsbehörde die Vollziehung von Handlungen an, deren Vornahme verweigert oder verzögert wurde. Die Aufsichtsbehörde kann keinen Sachentscheid treffen, sondern nur die Nachholung des Versäumten anord-

- 4 - nen (BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., Art. 17 N 34; KUKO SchKG-DIETH/WOHL, 2. Aufl. 2014, Art. 17 N 31–33).

E. 2.2

Beanstandungen im Zusammenhang mit erfolgten Einkommenspfändungen des Betreibungsamtes sind innert Frist mit Beschwerde nach Art. 17 Abs. 1 und 2 SchKG bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs anzufechten, in welchem Verfahren ein Entscheid in der Sache ergeht. Darüber kann nicht im Rahmen einer Rechtsverweigerungsbeschwerde nach Art. 17 Abs. 3 bzw. Art. 18 Abs. 3 SchKG entschieden werden. Der Begriff der "Rechtsverweigerung" meint die formelle Rechtsverweigerung, welche sich in einem unrechtmässigen Verweigern einer Amtshandlung bzw. eines anfechtbaren Entscheids in einer der Behörde unterbreiteten Sache äussert (vgl. BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., Art. 17 N 34 und 54; SK SchKG-MAIER/VAGNATO,

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass sie ein Beschwerdeverfahren anhängig machen müsse, wenn sie sich gegen die Lohnpfändung bzw. deren Umfang richten wolle (OGer ZH, PS220205 vom 10. Januar 2023, E. 2.2. und 3.2.; PS220158 vom 10. November 2022, E. 2.3). Eine Beschwerde gemäss Art 17 Abs. 2

SchKG ist mit schriftlicher Eingabe an die zuständige Aufsichtsbehörde, d.h. die Vorinstanz, zu richten. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin gemäss eigener Angabe lediglich mündlich am Schalter vor- gesprochen und die Aushändigung einer "Verfügung" verlangt, um diese dem Obergericht beizulegen (vgl. act. 2 S. 1). Dass die Beschwerdeführerin die Lohn- pfändung vom Juni 2023 beim Bezirksgericht Horgen als untere kantonale Auf- sichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs schriftlich angefochten und dieses in der Folge untätig geblieben wäre bzw. einen entsprechenden Sachent- scheid verweigert hätte, wird jedoch nicht geltend gemacht. Der Vorinstanz kann damit keine Rechtsverweigerung vorgeworfen werden, wenn der Beschwerdefüh- rerin nach ihrer Vorsprache am Schalter kein Entscheid ausgehändigt wurde.

- 5 -

E. 2.4

Falls die Beschwerdeführerin mit der "Verfügung", welche ihr die Vorinstanz hätte abgeben sollen, ihre Pfändungsurkunde meint, kann dies ebenfalls nicht als Rechtsverweigerung gewertet werden. Die Pfändungsurkunde, welche das An- fechtungsobjekt einer Beschwerde gegen die Lohnpfändung nach Art. 17 ff. SchKG bildet, wird durch das zuständige Betreibungsamt und nicht durch das Be- zirksgericht erlassen (Art. 90 und Art. 112 SchKG, vgl. statt vieler BSK SchKG I- JENT-SØRENSEN, a.a.O., Art. 112 N 3). Eine Kopie der Urkunde ist vom Betrei- bungsamt gestützt auf Art. 114 SchKG der Schuldnerin auszuhändigen. Die Pfän- dungsurkunde wäre folglich beim Betreibungsamt und nicht beim Bezirksgericht erhältlich zu machen gewesen. Dass sie beim Betreibungsamt vorgesprochen hätte und ihr daraufhin keine Urkunde ausgehändigt worden wäre, macht die Be- schwerdeführerin nicht geltend. In dieser Hinsicht erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

E. 2.5

Soweit die Beschwerdeführerin im Übrigen die Auszahlung des vollen Loh- nes verlangt (vgl. act. 1 S. 1), kann dies im Rahmen einer Rechtsverweigerungs- beschwerde nach Art. 17 Abs. 3 bzw. Art. 18 Abs. 3 SchKG nicht geprüft werden. In diesem Verfahren wird kein Sachentscheid gefällt. Die Kammer kann sich da- her zu den Anträgen betreffend die vom Betreibungsamt verfügte Lohnpfändung nicht äussern. Dies wurde von der Kammer bereits in den Entscheiden vom 10. November 2022 und 10. Januar 2023 festgehalten und gilt auch für das vor- liegende Verfahren (OGer ZH, PS220158 vom 10. November 2022, E. 2.3; PS220205 vom 10. Januar 2023, E. II./2.2. und 3.2. m.w.N.). Thema der Rechts- verweigerungsbeschwerde kann wie vorerwähnt einzig die Frage bilden, ob die Vorinstanz oder das Betreibungsamt den Erlass eines anfechtbaren Entscheids unrechtmässig verweigert haben. Soweit die Beschwerdeführerin erneut eine fal- sche Lohnpfändung durch das Betreibungsamt geltend macht, ist dazu vielmehr eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Pfändungsverfügung auf dem vorstehend dargelegten Weg einzureichen. Auf das Begehren um Auszahlung des vollen Lohns und Neufestsetzung des Existenzminimums kann folglich mangels gültigen Anfechtungsobjekts nicht eingetreten werden.

- 6 - 3. Damit erweist sich die Rechtsverweigerungsbeschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Im Weiteren ist allerdings darauf hinzuweisen, dass aus der von der Beschwerdeführerin eingereichten Lohnabrechnung ersichtlich ist, dass ihr lediglich Fr. 1'200.– belassen wurden (act. 3/1). Die Beschwerdeführerin macht dazu in ihrer Eingabe geltend, ihr sei das Existenzminimum gestrichen worden (act. 2 S. 1). Eine unrichtige Berechnung des Existenzminimums im Rahmen einer Lohnpfändung ist grundsätzlich innert Frist mit Beschwerde geltend zu machen (Art. 17 SchKG). Allerdings hat die Aufsichtsbehörde die Nichtigkeit von Verfügungen von Amtes wegen festzustellen, unabhängig von einer hinreichend begründeten Beschwerde (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 SchKG). Eine Einkommenspfändung ist nichtig, wenn sie offensichtlich in den Notbedarf des Schuldners eingreift und ihn dadurch in eine unhaltbare Lage versetzt (BGE 110 III 30; OFK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 22 N 5, Art. 92 N 17 und Art. 93 N 51; BSK SchKG I-VONDER MÜHLL, a.a.O., Art. 93 N 66, sowie BSK-SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, Art. 22 N 12, je m.w.H.). Wie bereits erwähnt ist das Gericht im Rahmen einer Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht zu einer solchen Prüfung befugt. Die Sache ist an die Vorinstanz als untere Aufsichtsbehörde zu übermitteln und diese ist einzuladen, die entsprechende Prüfung vorzunehmen.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Das Beschwerdeverfahren ist in der Regel kostenlos; Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden. Damit können im vorliegenden Fall keine Kosten erhoben werden.

E. 5.2

Es ist an dieser Stelle jedoch festzuhalten, dass dies bereits die dritte Eingabe der Beschwerdeführerin innert kurzer Zeit ans Obergericht betreffend ihre Lohnpfändung und die dritte Beschwerde betreffend Rechtsverweigerung ist (O-Ger ZH, PS2202158 vom 10. November 2022, PS220205 vom 10. Januar 2023). Zum dritten Mal stellt sie nun einen aussichtslosen Sachantrag im Rahmen einer Rechtsverweigerungsbeschwerde, nachdem diesbezüglich bereits zweimal eine

- 7 - Abweisung mit dem Hinweis auf den korrekten Rechtsweg erfolgte. Die Beschwerdeführerin wird deshalb explizit darauf hingewiesen, dass bei böser oder mutwilliger Beschwerdeführung einer Partei oder ihrem Vertreter Bussen bis zu 1500.– Franken sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Dies wird, sollten weitere gleichartige Beschwerden in der Zukunft erfolgen, von der Kammer ernsthaft in Betracht zu ziehen sein.

E. 6

Ungebührliche Eingabe

E. 6.1

Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin trotz Abmahnung der Kammer im letzten Entscheid erneut die Gemeinde Wädenswil als "SS-Gemeinde" bezeichnet hat und sich damit erneut verunglimpfendem Jargon aus dem Dritten Reich bedient (act. 2 S. 1; vgl. PS220205 vom 10. Januar 2023, E. 4.1 ff.; PS230002 vom 24. Januar 2023, E. 4.). Der entsprechende Teil der Eingabe wird infolgedessen als ungebührlich im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZPO behandelt und ohne weiteres nicht

berücksichtigt (ZK ZPO-STAEHELIN, a.a.O., Art. 132 N 3). Die Beschwerdeführerin wird ein letztes Mal auf die Ungebührlichkeit solcher Formulierungen hingewiesen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine ungebührliche Eingabe ohne Ansetzung einer Nachfrist für unzulässig zu erklären, wenn eine beschwerdeführende Person in Kenntnis des Verbots ungebührlicher Rechtsschriften wiederholt dagegen verstösst (vgl. BGer, 5A_486/2011 vom 25. August 2011, E. 5.2 m.w.H.). Dies hat auch in Verfahren vor der Kammer seine Gültigkeit (vgl. OGer ZH, PS140224 vom 23. September 2014, E. 3.2). Sollte die Beschwerdeführerin in künftigen Verfahren erneut ungebührliche Formulierungen verwenden, wird die gesamte Eingabe gestützt auf Art.132 Abs. 3 ZPO ohne Ansetzung einer Nachfrist zurückgewiesen.

- 8 -

E. 6.2

Nach Art. 128 Abs. 1 ZPO wird, wer im Verfahren vor Gericht den Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken bestraft, wobei eine Ordnungsbusse kumulativ zu Massnahmen nach 132 ZPO auferlegt werden kann (ZK ZPO-STAEHELIN, a.a.O., Art. 128 N 9). Die Auferlegung einer Ordnungsbusse wird vorliegend für den Wiederholungsfall von ungebührlichen Äusserungen in weiteren Rechtsmittelverfahren explizit angedroht. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.